



Brüssel, den 11. Juni 2019
(OR. en)

10190/19

Interinstitutionelles Dossier:
2019/0029(NLE)

ACP 75
WTO 163
RELEX 600
COAFR 103
UD 174
SPG 5

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Gruppe "AKP"

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 6172/19 + ADD 1 - COM(2019) 58 final + ADD 1

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im durch das Interimsabkommen zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den Staaten des östlichen und des südlichen Afrika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt betreffend die Änderung einiger Bestimmungen des Protokolls 1 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen
– Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 7. Februar 2019 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im durch das Interimsabkommen zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den Staaten des östlichen und des südlichen Afrika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt betreffend die Änderung einiger Bestimmungen des Protokolls 1 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen vorgelegt.

2. Die Gruppe "AKP" hat den genannten Vorschlag für einen Beschluss des Rates erörtert und am 14. März 2019 Einvernehmen über den Wortlaut des Entwurfs des Beschlusses des Rates erzielt.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er
 - den Text in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 8230/19) als A-Punkt annimmt; dieser Text wird im durch das Interimsabkommen zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den Staaten des östlichen und des südlichen Afrika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss als Verhandlungsgrundlage dienen;
 - das Europäische Parlament über die Annahme des oben genannten Beschlusses unterrichtet.
